

Stadt Barsinghausen Bergamtstraße 5 30890 Barsinghausen

Region Hannover
Team Regionalplanung
Höltystraße 17
30171 Hannover

Per E-Mail

Fachdienst: III.1 Planen und Bauen
Bergamtstr. 5
Gesprächspartner: Dipl.-Ing.
Sandy Löbermann
Raum: 207
Telefon: 05105.774 2270
Telefax **persönlich:** 05105.7749 2270
zentral: 05105.774 2203
E-mail: sandy.loebermann@stadt-barsinghausen.de

Ihr Zeichen 61.01

Ihr Schreiben vom 07.01.2019

Aktenzeichen

Datum: 7. März 2019

1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP) zur Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2017: Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Hier: Stellungnahme der Stadt Barsinghausen

Sehr geehrte Frau Beuning, sehr geehrter Herr Dr. Jung,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Fristverlängerung zum o.g. Beteiligungsverfahren. Der Rat der Stadt Barsinghausen hat in seiner Sitzung vom 4.04.2019 folgende Stellungnahme beschlossen:

1. LROP Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 9: Abgrenzung der grundzentralen Verflechtungsbereiche bei Festlegungen mehrerer Grundzentren in einer Gemeinde

Die Stadt Barsinghausen ist von dieser Änderung nicht betroffen

2. LROP Abschnitt 2.3 Ziffer 10: Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung / Nahversorgungsschwerpunkte

Das Einzelhandelsgutachten der CIMA aus dem Jahr 2016 hat eine Versorgungslücke in den nördlichen Ortsteilen der Stadt Barsinghausen eruiert. Das betrifft unter anderem Groß Munzel und Holtensen, wo die Ansiedlung von Gewerbeflächen angestrebt wird (Logistikflächenkonzept) und im RROP 2016 entsprechend ein Schwerpunkt für Arbeitsstätten festgelegt wurde. Arbeitsstätten und Wohnen sollten sich in einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ergänzen und die wohnortnahe Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs sollte gewährleistet sein. Deswegen ist die **Festlegung Groß Munzels als herausgehobener Standort für die Nahversorgung in der 1. Änderung RROP 2016 anzustreben** um auch die Versorgung der nördlichen Ortsteile Barsinghausens zu sichern.

3. LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06: Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung

Die Stadt Barsinghausen ist von dieser Änderung nicht betroffen

4. LROP Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 und Ziffer 04: Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund

Aus naturschutzfachlicher ist die Konkretisierung der Ziele für das Vorranggebiet Natur und Landschaft in der 1. Änderung des RROP 2016 aufgrund ihrer Funktion zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Anpassungsfähigkeit von Tier- und Pflanzenarten an klimatische Veränderungen durchaus begrüßenswert. Insbesondere, dass im Rahmen der Bauleitplanung und der örtlichen Landschaftsplanung der Biotopverbund sowie Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund relevanten Gebieten inklusive der Habitatkorridore räumlich-funktional konkretisiert, ergänzt und umgesetzt werden sollen. Dennoch erlangen die festgelegten Vorranggebiete durch die angestrebte Konkretisierung eine Bedeutung, die über das im RROP 2016 geltende hinausgeht. Damit stellen sich Grundsatzfragen und erweiterte Betroffenheiten bezogen auf andere Ziele und Grundsätze der Raumordnung und bezogen auf kommunale Entwicklungsplanungen und Bauleitplanungen sind ebenfalls erweiterte Betroffenheiten gegeben.

Die Konkretisierung der Ziele für das Vorranggebiet Natur und Landschaft betrifft den in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie.

Zudem dürfen auch die übrigen, im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Barsinghausen dargestellten städtebaulichen Entwicklungsziele nicht beeinträchtigt oder deren Umsetzung erschwert werden.

Wichtige für die Region bedeutsame Infrastrukturmaßnahmen dürfen nicht gefährdet, deren Umsetzung darf nicht erschwert werden. Zu nennen ist insbesondere die im Bundesverkehrswegeplan berücksichtigte Aus- und Umbaumaßnahme der B 65. Im Wirkungsbereich stark befahrener Verkehrswege kann die Bedeutung des angestrebten Biotopverbundes durchaus unter der Schwelle einer regionalen Bedeutsamkeit anzusiedeln sein. Schließlich gehen von den stark befahrenen Verkehrswegen erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen wesentlicher umweltbezogener Schutzgüter aus, die weit in die angrenzenden Bereiche hineinwirken. Diese Tatsache steht nach Auffassung der Stadt Barsinghausen einer Aufstufung zu regionaler Bedeutsamkeit im Wirkungsbereich dieser Verkehrswege grundsätzlich und vor dem Hintergrund der dort angestrebten Bedeutungserhöhung entgegen.

Mindestens sind angemessene Wirkungsabstände erforderlich und ein Heranplanen so hochwertiger Ziele der Raumordnung, die quasi anderem rechtswirksam entgegengehalten werden können sollen, ist dort nicht gerechtfertigt.

Zuletzt möchte ich darauf hinweisen, dass der dargestellte Biotopverbundbereich entlang des Bantorfer Wassers im Süden an der B65 endet. Der wichtige Oberlauf bis zu den Quellbereichen im Deister wird nicht berücksichtigt. Der Oberlauf (Gewässer III. Ordnung `Hellebeeke`) ist bereits im FNP dargestellt mit `Entwicklung lokal bedeutsamer Fließgewässer` sowie `Schutz und Entwicklung von Grünzäsuren`. Auf direkt angrenzenden städtischen Flurstücken konnten bereits zwei größere Kompensationsmaßnahmen angelegt werden (vgl. Übersichtskarte, Anlage 2). Daher ist es wünschenswert,

diese Vorrangfläche für den Biotopverbund in der 1. Änderung des RROP 2016 entsprechend zu erweitern.

5. LROP Abschnitt 4.1.2 Ziffer 03: Streichung des von der Eisenbahnstrecke Hannover – Hamburg und Hannover – Bremen bisher nicht realisierten Neubauabschnitts („Y-Trasse“)

Die Stadt Barsinghausen ist von dieser Änderung nicht betroffen

Ich möchte Sie bitten Hinweise und Anregungen der Stadt Barsinghausen bei der Beschlussfassung der 1. Änderung des RROP 2016 zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alexander Wollny